



Friedrich- Ebert- Straße 7

48653 Coesfeld

Tel.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtliche
Änderungsgenehmigung**

63.3-2025/0344-0021644

vom 17.04.2026

Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR

Hövel 26, 48301 Nottuln

**Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort 48301 Nottuln,
Gemarkung Nottuln-Darup: Flur 18, Flurstück 129 (WEA 1); Gemarkung Nottun-Lim-
bergen: Flur 5, Flurstück 4 (WEA 2); Flur 5, Flurstück 130 (WEA 3)**

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

<i>I. Tenor</i>	4
<i>II. Antragsumfang/Anlagedaten</i>	5
<i>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen</i>	6
<i>IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen</i>	8
<i>IV.1 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz</i>	8
<i>IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes</i>	9
<i>V. Hinweise</i>	20
<i>V.1 Baurecht</i>	20
<i>VI. Begründung</i>	20
Allgemeiner Sachverhalt	20
Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	22
Genehmigungsverfahren	23
Planungsrecht	24
Einvernehmen der Gemeinde Nottuln	24
Immissionsschutz	24
Lärm	25
Bauordnungsrechtliche Anforderungen	26
<i>VIII. Entscheidung</i>	26
<i>IX. Verwaltungsgebühren</i>	27
<i>X. Rechtliche Möglichkeiten</i>	27
Anhang 1: Antragsunterlagen	28

Kreis Coesfeld

Abteilung 63 – Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

FD 63.3 Immissionsschutz

Genehmigungsbescheid vom 16.04.2026, 63.3-2025/0344-0021644 Seite 3

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen 31

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 10.04.2025, hier eingegangen am 28.04.2025, die

Änderungsgenehmigung

zur Änderung des durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 13.02.2025 (Az. 70.1-2024/0003-0021644) genehmigten Schallverhaltens durch Änderungen der Betriebsmodi der WEA 1, WEA 2 und WEA 3 am Standort Nottuln erteilt.

Die genehmigten WEA sollen auf den Anlagentypen Enercon E-160 EP5 E3 R1 geändert werden. Der Rotordurchmesser, die Nabenhöhe und die Standortkoordinaten ändern sich nicht durch die Änderung auf den Anlagentyp Enercon E-160 EP5 E3 R1.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Nottuln, Kreis Coesfeld, Gemarkung Darup, Flur 18, Flurstück 129 (WEA 1), Gemarkung Limbergen, Flur 5, Flurstück 4 (WEA 2) und Flur 5, Flurstück 130 (WEA 3) durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß §13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Änderungsgenehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt. Änderungen an bestehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen werden unter Angabe der Nummer der Nebenbestimmung bzw. des Hinweises

und des ursprünglichen Genehmigungsbescheids (Az.70.1-2024/0003-0021644) gekennzeichnet.

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu der bisher für die Anlagen ergangene immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Az.70.1-2024/0003-0021644) vom 13.02.2025, die in dieser Änderungsgenehmigung nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden, haben weiterhin Bestand und sind unverändert einzuhalten.

Die Antragsunterlagen sowie die darin beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Änderungsgenehmigung. Die Maßnahmen und Angaben müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich über die folgenden Windenergieanlagen (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich des Transformators mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert	UTM 32
WEA 1	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5,56 MW	140 m	160 m	381810	5752080
WEA 2	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5,56 MW	140 m	160 m	382072	5751883
WEA 3	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5,56 MW	140 m	160 m	382300,1	5751575,55

Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den Anlagengrundstücken. Darüberhinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Änderungsgenehmigung nicht erfasst.

Die Änderungsgenehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 III.1 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 wird wie folgt geändert:

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von drei "Bankbürgschaften auf erstes Anfordern" (je Anlage eine Bürgschaft) in Höhe von jeweils 280.215 Euro zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragten Windenergieanlagen mitsamt Zuwegungen und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt werden (§ 35 Abs. 5 BauGB i.V. m. Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17.10.2012 - 4C 5.11).

III.2 III.7 zum Genehmigungsbescheid Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 wird wie folgt ergänzt:

Spätestens 6 Wochen vor Baubeginn sind die bautechnischen Nachweise vorzulegen.

Die Vorlage hat digital zu erfolgen.

Zu den Nachweisen gehören mindestens:

- gültigen Typenprüfungen für den jeweiligen Anlagentypen mit den zugehörigen Anlagen (Prüfbescheide, Prüfberichte und gutachterliche Stellungnahmen)
- Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit (nach § 87 Abs. 2 BauO NRW) über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises. Hier insbesondere: Übereinstimmung Typenprüfung, gutachterliche Stellungnahmen, Bodengutachten und Standorteignung (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- schriftliche Erklärung der bzw. des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, wonach sie bzw. er zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018).

Hinweis:

Alle bautechnischen Unterlagen für den Fachdienst 63.1- Bauaufsicht sind digital an bauordnung@kreis-coesfeld.de unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-01712/25 zu senden.

Sofern sich aus diesen Nachweisen weitere Anforderungen / Regelungen ergeben sollten, behalte ich mir vor diesbezüglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen (Auf-lagenvorbehalt § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

IV.1.1 IV.2.16 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 wird wie folgt geändert:

Zur abschließenden Fertigstellung: Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind der Bauaufsicht die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen: Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden.

- Bescheinigung entsprechend § 12 (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)
- Bescheinigung über die Bestätigung der Programmierung der sektoriellen Betriebsbeschränkung entsprechend des vorgelegten Standortgutachtens von F2E, Nr. 2025-B-036-P3-R1 (§ 50 Abs. 1 Ziff. 20 BauO NRW).

Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden.

IV.1.2 IV.2.20 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 wird wie folgt geändert:

Bezüglich des Einbaus und der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems in den Anlagen ist ein entsprechender Nachweis (Errichterbescheinigung) vorzulegen. (§ 50 Absatz 1 Ziff. 20 BauO NRW). Darin ist zu bestätigen, dass die

Errichtung, Parametrisierung mit Azimutposition und die Steuerung des Wiederanlaufens der Genehmigung entspricht. Weiterhin ist zu bestätigen, dass das System betriebsbereit ist.

IV.1.3

Die Nebenbestimmungen IV.2.8 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 entfällt.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

IV.2.1 IV.4.1 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 wird wie folgt geändert:

Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten,

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
C	Schulstraße 49	Dülmen
D	Hanrorup 3	Dülmen

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
E	Hanrorup 1	Nottuln
F	Hanrorup 1	Nottuln
G	Hanrorup 1b	Nottuln
H	Gladbeck 20b	Nottuln
I	Gladbeck 3	Nottuln
J	Gladbeck 2	Nottuln
K	Hövel 29	Nottuln
L	Hövel 26	Nottuln
M	Hövel 26	Nottuln
N	Hövel 40	Nottuln
O	Hövel 52a	Nottuln
P	Hövel 52	Nottuln
Q	Hövel 41	Nottuln
R	Hövel 21	Nottuln
S	Hövel 22	Nottuln
T	Hövel 20	Nottuln
U	Hövel 41	Nottuln
V	Hövel 10	Dülmen
W	Hövel 8	Dülmen
X	Hövel 12	Dülmen
Y	Hövel 2	Dülmen
RT	Geplanter Umbau einer Tenne bei IP R (Eissing)	Dülmen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an den folgenden Punkten

Immissionspunkt	Straße Hausnummer	Ort
------------------------	--------------------------	------------

IP		
A	Birkenweg 2	Dülmen
B	Stockenkamp 7	Dülmen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der enveco GmbH, Windenergieprojekt Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR vom Juli 2025, ermittelt.

IV.2.2 IV.4.2 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 wird wie folgt geändert:

Die WEA 1 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus Os-1, entsprechend den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt des Herstellers) mit einer maximalen Leistung von 5.560 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der enveco GmbH, Windenergieprojekt Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR vom Juli 2025 und einer maximalen Drehzahl von 9,6 min⁻¹, betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.4.1 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit ist die WEA 1 in dem „Betriebsmodus NR V s-1“ entsprechend

den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 4.750 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der *enveco GmbH, Windenergieprojekt Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR vom Juli 2025* und einer maximalen Drehzahl von $8,20 \text{ min}^{-1}$, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,5	90,6	94,2	95,7	98,3	98,2	87,8	66,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,2	92,3	95,9	97,4	100,0	99,9	89,5	67,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,6	92,7	96,3	97,8	100,4	100,3	89,9	68,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer 0 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer 0 einzuhalten.

IV.2.3 IV.4.3 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 wird wie folgt geändert:

Die WEA 2 und WEA 3 dürfen zur Tagzeit in dem Betriebsmodus 0s-1, entsprechend den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt des Herstellers) mit einer maximalen Leistung von 5.560 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der *enveco GmbH, Windenergieprojekt Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR vom Juli 2025* und einer maximalen Drehzahl von $9,6 \text{ min}^{-1}$, betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.4.1 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit sind die WEA 2 und WEA 3 in dem „Betriebsmodus NR VII s-1“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 4.400 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der *enveco GmbH, Windenergieprojekt Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR vom Juli 2025* und einer maximalen Drehzahl von $7,6 \text{ min}^{-1}$, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	83,2	88,3	91,8	93,6	97,2	97,7	85,4	63,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,9	90,0	93,5	95,3	98,9	99,4	87,1	65,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,3	90,4	93,9	95,7	99,3	99,8	87,5	65,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nach-

folgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

IV.2.4 IV.4.4 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 wird wie folgt geändert:

Die WEA dürfen übergangsweise den Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus aufnehmen, wenn der Summenschallleistungspegel $L_{W,Okt}$

- von 103,4 dB(A) im Betriebsmodus NR V s-1 (WEA 01) bzw.
 - von 102,1 dB(A) im Betriebsmodus NR VII s-1 (WEA 02 und WEA 03),
- um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.2.5 IV.4.5 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 wird wie folgt geändert:

Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an den beantragten Anlagentypen vorliegt, bei welchem ein Summenschallleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den Summenschallleistungspegel $L_{W,Okt}$

- von 103,4 dB(A) im Betriebsmodus NR V s-1 (WEA 01) bzw.
 - von 102,1 dB(A) im Betriebsmodus NR VII s-1 (WEA 02 und WEA 03),
- um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrum, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.2.6 IV.4.7 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 wird wie folgt geändert:

Die WEA sind für den beantragten Betriebsmodus NR V s-1 (WEA1) und VII s-1 (WEA 2 und WEA 3) solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs E-160 EP5 E3 R1 durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs und gleicher Nabenhöhe belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung IV.4.2 und IV.4.3 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für

sich in der Schallprognose der *enveco GmbH, Windenergieprojekt Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR vom Juli 2025*, aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 63.3, zulässig.

Schattenwurf

IV.2.7 IV.4.12 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 wird wie folgt geändert:

Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der *enveco GmbH, Windenergieprojekt Nottuln-Gladbeck vom April 2025* sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Hanrorup 48	Dülmen
B	Gladbeck 20b	Nottuln
C	Gladbeck 20	Nottuln
D	Hanrorup 1b	Nottuln
E	Hanrorup 1	Nottuln
F	Hanrorup 1a	Nottuln
G	Hanrorup 50	Nottuln

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
H	Hanrorup 52	Nottuln
I	Hanrorup 2	Nottuln
J	Hanrorup 3	Dülmen
K	Hanrorup 54	Dülmen
L	Hanrorup 6	Dülmen
M	Hanrorup 4	Dülmen
N	Kirchspiel Rorup 2	Dülmen
O	Kirchspiel Rorup 4	Dülmen
P	Speckkamp 1	Dülmen
Q	Gartenstraße 28	Dülmen
R	Schulstraße 49	Dülmen
S	Vorsundern 26	Dülmen
T	Allee 34	Dülmen
U	Allee 48a	Dülmen
V	Hövel 52	Nottuln
W	Hövel 40	Nottuln
X	Hövel 26	Nottuln
Y	Hövel 28	Nottuln
Z	Hövel 29	Nottuln
AA	Hövel 29a	Nottuln
AB	Gladbeck 3	Nottuln
AC	Hövel 34	Nottuln
AD	Hövel 37	Nottuln
AE	Hövel 39	Nottuln
AF	Hövel 51	Nottuln
AG	Hövel 33	Nottuln
AH	Hövel 41	Nottuln
AI	Hövel 21	Nottuln
AJ	Hövel 22	Nottuln
AK	Hövel 20	Nottuln
AL	Hövel 47	Nottuln
AM	Hövel 19	Nottuln

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.2.8 IV.4.13 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 wird wie folgt geändert:

Die Schattenwurfprognose der enveco GmbH, Windenergieprojekt Nottuln-Gladbeck vom April 2025 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Ziffer V.4.12 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.2.9 IV.4.14 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 wird wie folgt geändert:

Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter IV.4.12 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.4.12 genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung be-

rücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der enveco GmbH, Windenergieprojekt Nottuln-Gladbeck vom April 2025 als tatsächliche Vorbelastungswert zu berücksichtigen. Für die unter Ziffer IV.4.12 aufgeführten Immissionsorte, an denen die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastungen bereits erschöpft sind, ist in der Abschaltautomatik eine Beschattungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeschattung) zu programmieren, sofern der Zugriff auf die bereits genehmigten WEA nicht möglich ist.

IV.2.10 IV.4.17 aus dem Genehmigungsbescheid Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 wird wie folgt geändert:

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.4.12 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.4.12 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der enveco GmbH, Windenergieprojekt Nottuln-Gladbeck vom April 2025. Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 63.3, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.3, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

V. Hinweise

V.1 Baurecht

V.1.2 V.9.1 aus dem Genehmigungsbescheid **Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025** wird wie folgt geändert:

Ein Baugrundgutachten 24033-1 über den Neubau von drei Windenergieanlagen der Fa. Enercon, 3 x E-160-EP5-E3-HST-140-FB-C-01, Hövel 26, 48301 Nottuln, liegt den Antragsunterlagen bei. Ausgestellt vom Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH, mit Datum vom 25.04.2025.

VI. Begründung

Allgemeiner Sachverhalt

Die Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR hat mit Antrag vom 10.04.2025, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 28.04.2025, die Änderung der Genehmigung Az.70.1-2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 gemäß § 4 bzw. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung von drei „Anlagen zur Nutzung von Windenergie“ in 48301 Nottuln beantragt. Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung ist der Wechsel auf den WEA Typ E-160 EP5 E3 R1 des Herstellers Enercon. Zudem wird beantragt, die Betriebsmodi der WEA 1, WEA 2 und WEA 3 während des Tag- und Nachtbetriebs zu ändern.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Nottuln als Standortgemeinde
- Regionalforstamt Münsterland

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 - Bergbau und Energie
- Geologischer Dienst NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- RAG Aktiengesellschaft, Essen
- 450connect GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Münster
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Vodafone GmbH, Düsseldorf
- BIL Leitungsauskunft
- Sonstige: Leitungsnetzbetreiber (Strom, Gas, Wasser), Richtfunkbetreiber

Die Fragen des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes,
des Abfallrechtes und

des Straßenbaus für Kreisstraßen
der Verkehrssicherheit

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen lagen am 28.04.2025 vollständig vor.

Für die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen (ZustVU) vom 03. Februar 2015 die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragten WEA sind der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Stellen wurden die eingereichten Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Sie haben dabei, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Genehmigungsverfahren

Die Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, hat mit Antrag vom 10.02.2025, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 28.04.2025, die Änderungsgenehmigung gemäß § 6 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen vom Hersteller Enercon, Typ E-160 EP5 E3 R1 mit einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nabenhöhe von 140 m und maximal 5.560 kW elektrischer Leistung zur Nutzung von Windenergie im Außenbereich der Gemeinde Nottuln, Gemarkung Darup, beantragt.

Für das Ursprungsverfahren AZ. 2024/0003-0021644 vom 13.02.2025 wurde eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 UVPG am 28.02.2025 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld (Ausgabe 06/2025) veröffentlicht.

Eine erneute standortbezogene Vorprüfung für das Änderungsverfahren AZ. 2025/0344-0021644 vom 30.03.2025 wurde durchgeführt. Die erneute Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Sowohl die WEA als auch die betroffenen Nebeneinrichtungen müssen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und damit dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung entsprechen. Die hierzu ergangenen Nebenbestimmungen sind notwendig und angemessen.

Planungsrecht

Die Gemeinde Nottuln verfügt derzeit über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit der Darstellung von Konzentrationszonen. Der „existierende“ Flächennutzungsplan mit der Darstellung von Konzentrationszonen für das Gemeindegebiet wurde durch die 86. Änderung des FNP aufgehoben. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 09.11.2023.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich außerhalb der im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland festgelegten Windenergiebereiche. Dabei handelt es sich um Vorranggebiete, die keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besitzen.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass derzeit die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB den Anlagen nicht entgegensteht.

Einvernehmen der Gemeinde Nottuln

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Nottuln wurde mit Schreiben vom 14.07.2025 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Die Anlagengrundstücke liegen im Außenbereich der Gemeinde Nottuln.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte und genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass es durch die genehmigten Anlagen zusammen mit den beantragten WEA insgesamt zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionen kommt.

Vorhandene Wohnnutzungen:

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen ebenfalls im Außenbereich.

Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm, Einwirkung durch Schatten, Lichtimmissionen und optisch bedrängende Wirkung geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde ein Schallgutachten durch die enveco GmbH, Windenergieprojekt Nottuln-Gladbeck mit Stand vom Juli 2025 erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten zur Tag- und Nachtzeit gemäß TA Lärm an einem Immissionspunkt zur Überschreitung des Richtwertes. Gemäß Ziffer 3.2.1 der TA-Lärm ist eine Überschreitung um 1 dB(A) zulässig wenn die Überschreitung der Gesamtbelastung maßgeblich aus der Vorbelastung resultiert.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger

Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der WEA wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Nr. Nr. IV.4.1 bis IV.4.11 aus dem Genehmigungsbescheid vom 13.02.2025, Az 2024/0003-0021644 sowie den Nebenbestimmungen Nr. IV.2.1 bis IV.2.6 dieser Änderungsgenehmigung (Az 70.1-2025/0344-0021644 vom 30.03.2026) sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der im Rahmen des Ursprungsverfahrens vorgelegte Prüfbescheid entspricht nicht mehr dem nun beantragten Anlagentyp. Ein neuer Prüfbescheid wurde nicht vorgelegt. Es wurde beantragt, die Unterlagen rechtzeitig von Baubeginn vorzulegen (s. Antragsformular). Aus diesem Grund wurde eine entsprechende Bedingung im Änderungsbescheid festgeschrieben.

Für die geplanten Anlagen wurde ein geändertes Standortgutachten von F2E Fluid & Engineering GmbH & Co. KG vorgelegt, Referenz-Nummer: 2025-B-036-P3-R1. Die Standorteignung wurde dabei nur unter Berücksichtigung von sektoriellen Betriebsbeschränkungen nachgewiesen. Ein standortspezifischer Lastenvergleich wurde nicht durchgeführt. Die Betriebsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung.

VIII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die

Kreis Coesfeld

Abteilung 63 – Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

FD 63.3 Immissionsschutz

Genehmigungsbescheid vom 16.04.2026, 63.3-2025/0344-0021644 Seite 27

in dieser Änderungsgenehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der drei WEA schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Änderungsgenehmigung zu erteilen.

IX. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

X. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag



Frank Geburek

Anhang 1: Antragsunterlagen

lfd. Nr.	Verzeichnis	Inhaltsverzeichnis vom 17.09.2025 Bezeichnung des Dokuments	Seiten
2	01_01	BlmSchG-Formular 1, 10.04.3035	3
3	01_02	Technische Daten ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1; D02730150/4.0-de / DA	3
4	01_03	Herstell- und Rohbaukosten E-160 EP5 E3-HST-140-FB-C-01_FG; SL_AU_Herstellkosten_E-160 EP5 E3-HST-140-FB-C-01_FG_rev0	1
5	01_04	Kurzbeschreibung	1
6	02_01	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen ENERCON E 160 EP5 E3 140 m Hybrid-Stahl-turm; D03075113/0.0-de; 15.10.2024	38
7	03_01	Übersichtszeichnung Hybrider Stahlurm E-160 EP5 E3-HST-140-FB-C-01; D03017991/0.0-de; 24.04.2024	1
8	03_02	Gondelschnitt E-160 EP5 E3 R1; D002793957/0.0-de; 28.11.2022	1
9	03_03	TD Gewichte Gondel E-160 EP5 E3 R1; D02721400/1.1-de / DA	1
10	03_04	TD Gondelabmessungen E-160 EP5 E3 R1; D02693747/2.2-de/en/fr / DA	1
11	03_05	Allgemeines Brandschutzkonzept; D02693747/2.2-de/en/fr / DA; 14.11.2024	25
12	04_01	TB E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW; D02730135/2.1-de; 23.02.2023	14
13	04_02	TD General Design Conditions E-160 EP5 E3 R1 / 5560 kW; D02693145/4.0-de; 17.10.2024	13
14	04_03	TB Turm Turm und Fundament E-160 EP5 E3-HST-140-FB-C-01; D03076516/0.0-de	1
15	04_04	TD Turm E-160 EP5 E3-HST-140-FB-C-01; D03074637/0.0-de	1
16	04_05	TB Blitzschutz; D0260891/20.0-de; 17.07.2024	16

17	04_06	TB Eisansatzerkennung; D02531399/2.1-de; 01.12.2023	25
18	04_07	Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCONKennlinien- verfahren und externe Eissensoren; 8111 7247 373 D Rev.2; 28.02.202	22
19	04_08	TB Netzanschlussvariante 6 - Transformator in der Gondel E-160 EP5 E3 R1 5560 kW; D02721745/4.0- de; 29.10.2	20
20	05_01	TB Anlagensicherheit; D0248369/3.3-de; 22.04.2024	7
21	05_02	TB Flucht- und Rettungswege; D02686561/2.4-de; 06.06.2024	12
22	05_03	Flucht- und Rettungsplan E-160 EP5 E3 R1	1
23	06_01	TD Abfallmengen EP5; D0801247/4.0-de; 17.05.2024	1
24	06_02	TB Wassergefährdende Stoffe ENERCON Windener- gieanlagen E-160 EP5 E3 R1; D02719495/3.0-de; 07.06.2024	20
25	06_03	TB Anhalten der Windenergieanlage; D0630561/4.1- de; 03.11.2023	11
26	06_04.1	Information zu Sicherheitsdatenblätter	1
27	06_04.2	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 220_Stand Dez 2022	11
28	06_04.3	Sicherheitsdatenblatt GORACON GTO 68_Stand Ok- tober 2022	9
29	06_04.4	Sicherheitsdatenblatt Tiborex Absolute_Stand De- zember 2023	11
30	06_04.5	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 632_Stand Dezem- ber 2022	15
31	06_04.6	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131_Stand April 2023	8
32	06_04.7	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141_Stand Juli 2022	20
33	06_04.8	Sicherheitsdatenblat SDB -36404, 163624_Stand Nov 2023	24
34	06_04.9	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 460_Stand Dez 2022	13
35	06_04.10	Sicherheitsdatenblatt CARTER SG 220_Stand Juni 2022	16
36	06_04.11	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 68_Stand Juli 2022	10

37	07_01	Kostenschätzung für den Rückbau; 2025_SRT-MST-HST_REV001	1
38	08_01	Schallimmissionsprognose; enveco GmbH; Juli 2025	53
39	08_02	Schattenwurfprognose; enveco GmbH; 03.04.2025	85
40	08_03	Baugrundgutachten; 24033-1; Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH; 25.04.2025	48
41	08_04	Gutachten zur Standorteignung, F2E 2025-B-036-P3-R1	48
42	09_01	TB Befuerung und farbliche Kennzeichnung; D0248364/16.0-de; 22.02.2024	10
43	09_01	TB Regulierung der Befuerung durch Sichtweitemessgeräte; D0293153- 2; 30.11.2020	7

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

Nationale Vorschriften

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)